

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes
und weiterer Rechtsvorschriften**

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes**

Das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 22. April 2020 (GVBl. S. 276), das durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung: „Zweck des Gesetzes ist es, die Rahmenbedingungen für kleine und mittelständische Unternehmen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe zu verbessern und soziale, beschäftigungspolitische sowie umweltbezogene Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne der §§ 103 und 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu fördern.“

2. In § 2 Absatz 2 werden nach dem Wort „unterliegen,“ die Wörter „sowie Eigenbetriebe gemäß dem Eigenbetriebsgesetz“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Aufträge über Bauleistungen“ durch die Wörter „Aufträge und Rahmenvereinbarungen über Bauleistungen“, die Angabe „50 000“ durch die Angabe „500 000“, die Wörter „Aufträge über Liefer-“ durch die Wörter „Aufträge und Rahmenvereinbarungen über Liefer-“ und die Angabe „10 000“ durch die Angabe „75 000“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von den in Absatz 1 sowie in den Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung genannten Auftragswerten gilt die Verpflichtung zur Einhaltung der tariflichen Entlohnung nach § 9 dieses Gesetzes für alle öffentlichen Aufträge. Die Wertgrenzen nach Absatz 1 sowie nach den Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung stehen der Anwendung der Tariftreueverpflichtung nicht entgegen; diese findet ab einem Auftragswert von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer unabhängig von der Höhe des Auftragswertes Anwendung.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „mittelständischer“ die Wörter „und anderer besonderer“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen nach Maßgabe des § 97 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammen vergeben werden.“

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „geeignete“ das Wort „junge,“ und nach dem Wort „Unternehmen“ ein Komma und die Wörter „Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetriebe“ eingefügt.

5. In § 7 Absatz 2 wird vor dem letzten Satz folgender Satz neu eingefügt:

„Verantwortlich für diese Betrachtung ist die ausschreibende Stelle.“

6. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Worte „in Höhe von 13,00 Euro brutto“ durch die Worte „ab dem 1. Januar 2026 in Höhe von 14,84 Euro brutto sowie ab dem 1. Januar 2027 in Höhe von 15,58 Euro brutto“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 3 Satz 1“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Ändern sich die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und schlägt darüber hinaus die Mindestlohnkommission eine Erhöhung des allgemeinen Mindestlohnes vor, soll das Mindestentgelt entsprechend prozentual erhöht werden.“

Zudem wird bei der Ermittlung des Mindestentgeltes die prozentuale Veränderungsrate zwischen dem zuletzt veröffentlichten Quartalsindex der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtwirtschaft in Deutschland und dem entsprechenden Index aus dem Quartal, in dem die letzte Erhöhung des Vergabemindestentgelts erfolgte, berücksichtigt. Das Mindestentgelt darf den allgemeinen Mindestlohn um höchstens bis zu 1,50 Euro übersteigen. Höchstens entspricht das Mindestentgelt dem Betrag, der erforderlich ist, um nach 45-jähriger sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung eine Altersrente ohne Aufstockung aus weiteren Sozialsystemen zu ermöglichen, mindestens jedoch dem allgemeinen Mindestlohn.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Nummer 2 Satz 1“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt nicht für

1. Lieferaufträge im Sinne des § 103 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und

2. Dienstleistungsaufträge im Sinne des § 103 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, für die ein Leistungszeitraum von bis zu sieben Kalendertagen vereinbart wird.“

8. In § 12 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:

„Hierbei sind grundsätzlich Erklärungen über die Einhaltung bestehender gesetzlicher Regelungen, nicht jedoch Nachweise vor Auftragserteilung einzuholen.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 Buchstabe c werden die Angabe „10 000“ durch die Angabe „75 000“ und die Angabe „50 000“ durch die Angabe „500 000“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und“ gestrichen.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vergebene öffentliche Aufträge sind im Umfang des § 15 Absatz 1 Nummer 2 stichprobenartig auf die Einhaltung der nach § 15 vereinbarten Vertragsbedingungen zu kontrollieren.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ab dem Jahr 2022“ gestrichen, das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt sowie die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird nach dem Wort „jeweils“ das Wort „getrennt“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die öffentlichen Auftraggeber gemäß § 2 Absatz 1 werden die Kontrollen zentral von der zentralen Kontrollgruppe durchgeführt.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Den öffentlichen Auftraggebern steht es frei, eigene Kontrollen durchzuführen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die zentrale Kontrollgruppe unterstützt die öffentlichen Auftraggeber gemäß § 2 Absatz 2 bis 4 bei der Kontrolle gemäß Absatz 1. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Wörter „gemäß Absatz 1“ gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

11. § 17 Absatz 3 wird aufgehoben.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Absatz 3 wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 16 Absatz 3 wird zum 1. Juli 2028 evaluiert.“

13. § 19 wird aufgehoben.

Artikel 2 **Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes**

§ 13 des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „25 000“ durch die Angabe „75 000“ und die Angabe „200 000“ durch die Angabe „500 000“ ersetzt.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Lieferaufträge im Sinne des § 103 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 3 **Aufhebung geltenden Rechts**

Aufgehoben werden:

1. Verordnung zur Evaluierung und Festsetzung der Wertgrenzen für Liefer- und Dienstleistungen gemäß § 18 Absatz 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom 8. April 2021 (GVBl. S. 398);
2. Erste Vergabemindestentgeltverordnung vom 9. April 2024 (GVBl. S. 114);
3. Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 22. April 2020 (GVBl. S. 276);
4. Korruptionsregistergesetz vom 19. April 2006 (GVBl. S. 358), das durch Gesetz vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 535) geändert worden ist;
5. Korruptionsregisterverordnung vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 67).
6. Zweite Berliner Mindestlohnverordnung vom 9. April 2024 (GVBl. S. 115).

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es gilt für alle Vergabeverfahren, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens begonnen werden.

Begründung:

a) Allgemeines

Die Gesetzesänderungen haben das Ziel, das Vergaberecht zu entbürokratisieren und anzupassen. Hierdurch sollen die Berliner Wirtschaft entlastet und ihr Möglichkeiten zu freier Entfaltung verschafft werden. Soziale und ökologische Standards sollen gleichzeitig erhalten bleiben. Zudem ist es das Ziel dieses Änderungsgesetzes, dass sich mehr kleine und mittlere Unternehmen an Ausschreibungen beteiligen und die Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM), Blindenwerkstätten und Inklusionsfirmen vereinfacht wird.

Am 12.03.2025 hat der Senat den ersten Vergabebericht nach dem BerlAVG vorgelegt.

Die Ergebnisse des Vergabeberichts spiegeln die zentrale Zielsetzung wider: das Berliner Vergaberecht zu entbürokratisieren und damit zur Entlastung der Wirtschaft beizutragen, bei gleichzeitigem Erhalt sozialer und ökologischer Standards im Vergabewesen.

Mit dem vorgelegten Gesetz wird insbesondere der Aufwand für Unternehmen und Vergabestellen bei kleinvolumigen und mittelgroßen Aufträgen reduziert. Besonders für junge Unternehmen (insbesondere Startups), kleine und mittelständische Unternehmen, WfbM, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetriebe wird hierdurch die Bewerbung um öffentliche Aufträge erleichtert.

Dies erfolgt zum einen durch eine Anhebung der Wertgrenze für die Anwendung des BerlAVG bei Liefer- und Dienstleistungen auf 75.000 Euro und bei Bauleistungen auf 500.000 Euro (die Tariftreueverpflichtung gilt jedoch für alle Aufträge oberhalb einer Bagatellgrenze von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer). Der Entwurf enthält darüber hinaus verschiedene redaktionelle Änderungen sowie rechtlich erforderliche Anpassungen und Klarstellungen.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Zu 1.:

Die Änderungen dienen redaktionellen Klarstellungen und fokussieren auf die Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Berliner Wirtschaft.

Zu 2.:

Die Ergänzung dient der Klarstellung. § 2 ist eine rein deklaratorische Aufzählung, die lediglich einer anwenderfreundlichen Übersichtlichkeit des Gesetzes dient. Die Eigenbetriebe gemäß dem Gesetz über die Eigenbetriebe des Landes Berlin (Eigenbetriebsgesetz – EigG) sind zwar nachgeordnete, nichtrechtsfähige Einrichtungen des Landes Berlin und damit Teil des Auftraggebers „Land Berlin“ i.S.d. § 99 Nummer 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bzw. § 2 Absatz 1 BerlAVG, unterliegen jedoch gemäß § 113 Absatz 2 Satz 1 und 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) nicht dem Regime des § 55 LHO. Daher ist es zielführend, auch die Eigenbetriebe gemäß dem EigG in § 2 Absatz 2 BerlAVG aufzuführen.

Zu 3.:

a) Die Ergänzung um Rahmenvereinbarungen dient der Klarstellung. Zwar werden mit § 3 Absatz 1 auch die öffentlichen Aufträge erfasst, die auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen i.S.d. § 103 Absatz 5 GWB jeweils einzeln vergeben werden.

Da jedoch die Ausführungsbedingungen, einschließlich der Vertragsbedingungen gemäß § 15 BerlAVG, bereits beim Abschluss der Rahmenvereinbarung mit den zukünftigen Auftragnehmern vereinbart werden, ist es zielführend, auch die Rahmenvereinbarungen in § 3 Absatz 1 klarstellend aufzuführen.

Die Anhebung der Wertgrenzen führt zu einer bürokratischen Entlastung für alle Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben, insbesondere für junge, kleine und mittlere Unternehmen und für die WfbM bzw. Blindenwerkstätten sowie Inklusionsbetriebe.

Im Rahmen der angestrebten Entbürokratisierung ist auch eine Anhebung der vergaberechtlichen Wertgrenzen für den Direktauftrag sowie die Verhandlungsvergabe bzw. Freihändige Vergabe in Ausführungsvorschriften zu § 55 LHO (AV § 55 LHO) vorgesehen. Damit sich diese Anpassungen sinnvoll ergänzen, sollen die BerlAVG-Wertgrenzen mindestens in gleicher Höhe angehoben werden wie die nach AV § 55 LHO. Es wird zudem eine sachgerechte Annäherung an die derzeit auf Bundesebene im parlamentarischen Verfahren beratenen neuen Wertgrenzen für Direktaufträge bei Bundesbehörden sowie die Abfragepflicht im Wettbewerbsregister und für Meldungen im Hinblick auf die Vergabestatistik geschaffen. Der Senat prüft, innerhalb der AV zu § 55 LHO unterhalb des EU-Schwellenwertes im Bereich der Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung zeitlich befristet branchenspezifische Bereichsausnahmen zu schaffen; dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin ist zu berichten.

b) Die Tariftreueverpflichtung folgt dem Gedanken, dass gute Arbeit nur für gutes Geld zu bekommen ist. Sie zielt darauf ab, eine fehlende Bindung eines Bieters an Tarifverträge mit Geltungsbereich im Land Berlin als Wettbewerbsvorteil. Diese sozialpolitische Steuerungsfunktion der Tariftreueverpflichtung soll erhalten und ausgebaut werden und zukünftig für Aufträge ab einer Wertgrenze von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer gelten.

Die Umsetzung der Tariftreueverpflichtung erfolgt durch die Ausführungsvorschriften gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BerlAVG, insbesondere über das Verfahren zur Feststellung sowie über die Bekanntgabe der jeweils anwendbaren Tarifverträge bei öffentlichen Aufträgen des Landes Berlin (AV-Tariftreue) vom 1.12.2022.

c) Redaktionelle Korrektur.

Zu 4.:

a) Anpassung der Überschrift an die Änderungen in den Folgeabsätzen.

b) Die bislang statische Regelung nach dem Wortlaut von § 97 Absatz 4 GWB wird durch eine dynamische Verweisung ersetzt und dient zudem der Klarstellung, dass die Zusammenfassung mehrerer Teil- oder Fachlose – auch im Unterschwellenbereich - ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 97 Absatz 4 GWB in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig ist.

c) Die Vergabe von staatlichen Aufträgen an WfbM, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetriebe soll vereinfacht werden. Um diese stärker in den Fokus der öffentlichen Auftraggeber zu rücken, ist es zweckdienlich, die WfbM, die Blindenwerkstätten sowie die Inklusionsbetriebe in die Aufzählung des § 5 Absatz 2 – gleichrangig mit den gemeinsam mit den kleinen und mittleren Unternehmen – aufzunehmen.

Auch junge Unternehmen (einschließlich Startups) werden mit in die Aufzählung des § 5 Absatz 2 aufgenommen. Damit wird dem Vorbild des Bundes gefolgt, der im Entwurf des Vergabebesleunigungsgesetzes ebenfalls die ausdrückliche Berücksichtigung junger Unternehmen vorsieht. Wie in der Gesetzesbegründung zum Vergabebesleunigungsgesetz ausgeführt, gelten Unternehmen als jung, soweit ihre Gründung nicht länger als acht Jahre zurückreicht (Orientierungswert). Startups sind dabei junge, innovative Unternehmen mit Wachstumsambition. Sie besitzen ein innovatives Geschäftsmodell oder bieten ein innovatives Produkt oder eine innovative Dienstleistung an. Außerdem haben sie Skalierungspotenzial, das heißt das Potenzial zu wachsen und sich zu entwickeln.

Auch im Hinblick auf junge Unternehmen wurden weitergehende rechtliche Maßnahmen geprüft, können jedoch aufgrund des Vorrangs von EU- und Bundesrecht derzeit nicht umgesetzt werden. Auch hier ist eine bessere Vernetzung zwischen Auftraggebern und Unternehmen beabsichtigt.

Branchenspezifische Bereichsregelungen sollen von der Verwaltung hinsichtlich etwaiger sich ändernder Regelungen im EU- und Bundesrecht fortwährend geprüft werden.

Zu 5.:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu 6.:

Aufgrund des Beschlusses der 110. Internationalen Arbeitskonferenz vom 10.06.2022 wurde der Katalog der bisherigen acht ILO-Kernarbeitsnormen um zwei weitere Übereinkommen er-

weitert: das Übereinkommen Nr. 155 über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt sowie das Übereinkommen Nr. 187 über Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz. Damit wurde auch der Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit als bedeutende Ergänzung in den Kanon der Kernarbeitsnormen aufgenommen.

Die Regelung des § 8 enthält keine dynamische Verweisung auf die ILO-Kernarbeitsnormen in der jeweils geltenden Fassung, sodass das BerlAVG auf die Beachtung der dort aufgeführten Übereinkommen beschränkt ist. Durch die Aufhebung des Absatz 1 Satz 2 wird sichergestellt, dass zukünftige oder geänderte ILO-Kernarbeitsnormen automatisch Berücksichtigung finden, ohne dass das BerlAVG angepasst werden muss.

Da die Mehrzahl der gemäß den Produktblättern vorzulegenden Nachweise ohnehin die Beachtung aller geltenden ILO-Kernarbeitsnormen belegen, führt die Gesetzesänderung zu keiner zusätzlichen bürokratischen Belastung.

Zu 7.:

a) Mit der Ersten Vergabemindestentgeltverordnung vom 9. April 2024 wurde die Höhe des nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BerlAVG zu zahlenden Mindestentgelts je Zeitstunde auf 13,69 Euro brutto festgesetzt. Diese Höhe entspricht nicht den mehr den aktuellen Umständen. Es erfolgt eine Neufestsetzung der Beträge für die Jahre 2026 und 2027 in Höhe von 14,84 Euro brutto bzw. von 15,58 Euro brutto auf der Grundlage senatsseitiger Berechnungen. Der bisherige Betrag wird durch die neuen Beträge ersetzt. Als Rechtsfolge wird mit Artikel 3 Nummer 2 die Rechtsverordnung aufgehoben.

b)

aa) Redaktionelle Korrektur.

bb) Im Zusammenhang mit der Erhöhung des Vergabemindestentgelts mit der Ersten Vergabemindestentgeltverordnung vom 9. April 2024 wurde festgestellt, dass die Regelung der Berechnungsgrundlage für die Erhöhung des Vergabemindestentgelts unterschiedlich ausgelegt werden kann. Es erfolgt hier eine Klarstellung der Berechnungsgrundlage und unter anderem eine Bezugnahme zur Bundesmindestlohnkommission.

c) Redaktionelle Korrektur.

d) Die Ausführungsvorschriften gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BerlAVG, insbesondere über das Verfahren zur Feststellung sowie über die Bekanntgabe der jeweils anwendbaren Tarifverträge bei öffentlichen Aufträgen des Landes Berlin (AV-Tariftreue) enthalten Ausnahme-Regelungen im Hinblick auf Lieferaufträge sowie Dienstleistungsaufträge mit einem kurzen Leistungszeitraum.

Die in den AV-Tariftreue enthaltenen Ausnahme-Regelungen werden als neuer Absatz 4 in das Gesetz übernommen und zugleich auf das Vergabemindestentgelt erstreckt.

Die bisherige Regelung umfasst Bau-, Dienst- und Lieferleistungen. D.h., auch bei der Vergabe von Lieferleistungen und Dienstleistungen mit einem kurzen Leistungszeitraum sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, mit den Auftragnehmern die Vertragsbedingungen über die Zahlung eines Vergabemindestentgelts zu vereinbaren. Konkret bedeutet dies, dass auch den Beschäftigten des Auftragnehmers, die nur mittelbar an der Leistungserfüllung beteiligt sind (z.B. beim Transport, in der Buchhaltung und Akquise oder der Lagerhaltung) das Vergabemindestentgelt zu zahlen ist.

Zum einen ist dies aus vergaberechtlicher Sicht im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsgebot bedenklich. Denn die zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbarten Ausführungsbedingungen sind beschränkt auf die jeweils vereinbarte Leistung. Eine erheblich darüberhinausgehende Wirkkraft auf das gesamte Unternehmen ist vergaberechtlich unzulässig.

„Bei Lieferaufträgen beschränkt sich die Auftragsausführung jedenfalls dann, wenn die Lieferung nicht mit dem Einbau oder der Installation verbunden ist, auf die Bereitstellung der Ware. Ein besonderer Mitarbeiterinsatz des Auftragnehmers, der nicht Hersteller sein muss, sondern auch bloßer Händler sein kann, ist hierfür in der Regel nicht erforderlich. Deshalb ist fraglich, ob Anforderungen an das Personal des Auftragnehmers bei Lieferaufträgen verhältnismäßig sind. Weil Mitarbeiter, die in die Abwicklung von Lieferaufträgen eingebunden sind, in aller Regel an einer Vielzahl von Lieferaufträgen gleichzeitig mitwirken, ist es auch nicht möglich, personalbezogene Anforderungen einem konkreten Lieferauftrag zuzuordnen. Zu Recht gelten daher auch die landesgesetzlichen Vorgaben für Tariftreue und Mindestlohn durchgängig nur für Bau- und Dienstleistungsaufträge. Problematisch bleiben aber zB Maßnahmen der Frauenförderung oder Anforderungen an die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Lieferaufträgen.“ (Opitz, in: Burgi/Dreher/Opitz, Beck'scher Vergaberechtskommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2022, § 128 GWB Rn. 34).

Gerade bei Lieferleistungen oder Dienstleistungen mit einem nur kurzen Leistungszeitraum entfaltet die bisherige Regelung keine spürbare Wirkung. Darüber hinaus ist diese Ausführungsbedingung durch die Unternehmen in der Praxis kaum umsetzbar. Auch die Kontrolle der Vertragserfüllung gemäß § 15 über die Einhaltung des Vergabemindestentgelts ist kaum überprüfbar.

Soweit diese „Nebenleistungen“ durch – vom Auftragnehmer beauftragte – Dritte erfüllt werden, werden diese aus vergaberechtlicher Sicht zudem grundsätzlich nicht als Unteraufträge bewertet, sondern als Zulieferungen. Sie unterliegen damit nicht den Bestimmungen über die Unterauftragsvergabe gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 6.

Aus Gründen der Praktikabilität sowie wegen der mit der Novelle verbundenen Zielsetzung dienen die Ausnahmen in Absatz 4 dem Zweck der Entbürokratisierung, der Verfahrensvereinfachung und der Bündelung vorhandener Personalkapazitäten im öffentlichen Dienst für größere und längerfristige öffentliche Aufträge.

Eine Übertragung der Ausnahmeregelung der AV-Tariftreue auf das Vergabemindestentgelt ist daher sachgerecht und erforderlich.

Zu 8.:

Es erfolgt die Klarstellung, dass im Rahmen einer Ausschreibung grundsätzlich Erklärungen über die Einhaltung bestehender gesetzlicher Regelungen abzugeben sind, etwa durch die Bestätigung einer Checkliste. Die konkreten Nachweise bspw. durch die Zertifikate und andere Details sind vor Auftragserteilung nur vom Auftragnehmer und nicht von allen Bewerbern einzuholen (nach dem Bestbieterprinzip).

Zu 9.:

a)

aa) Redaktionelle Folgeänderung zu § 16 Absatz 3.

bb) Folgeänderung zu § 3 Absatz 1 im Hinblick auf die Anhebung der Wertgrenzen für die Unterauftragsvergabe.

b) Mit der Änderung wird vorgesehen, dass bei Verstößen gegen die gesetzlichen Entgeltregelungen auch Vertragsstrafen, Preisminderungen sowie Schadensersatz vertraglich vereinbart werden. Dies dient dazu, dass öffentliche Auftraggeber mögliche Folgeschäden abdecken können, die insbesondere durch berechtigte Vertragskündigungen entstehen können (z.B. Verzögerungen, Mehrkosten durch Neuvergaben).

Zu 10.:

a)

aa) Absatz 1 Satz 1 wird als Folgeänderung zur Änderung des Absatz 2 Satz 1 neu gefasst.

bb) Absatz 1 Satz 2 wird redaktionell klargestellt. Außerdem wird die Kontrollquote von fünf auf zehn Prozent angehoben.

cc) Absatz 1 Satz 3 wird redaktionell klargestellt.

b)

aa) Die bisherige Regelung des Absatz 2 wird dahingehend geändert, dass die Kontrollen der öffentlichen Auftraggeber gemäß § 2 Absatz 1 BerlAVG (unmittelbare Landesverwaltung) zentral von der zentralen Kontrollgruppe vorgenommen werden. Damit wird einem vielfach geäußerten Wunsch der öffentlichen Auftraggeber entsprochen. Eine solche Zentralisierung führt zu einer Effizienzsteigerung durch Kapazitätsbündelung und entlastet die zentralen Vergabestellen. Sie leistet einen Beitrag zur Entbürokratisierung, da hierdurch bislang zu erfolgende Abstimmungsnotwendigkeiten mit der zentralen Kontrollgruppe wegfallen.

bb) Den öffentlichen Auftraggebern steht es hierbei frei, eigene Kontrollen durchzuführen.

c) Mit dem neuen Absatz 3 wird der zentralen Kontrollgruppe im Hinblick auf die öffentlichen Auftraggeber gemäß § 2 Absatz 2 bis 4 BerlAVG (mittelbare Landesverwaltung sowie Eigenbetriebe) eine neue Aufgabe zugewiesen – bei deren Kontrollen zu unterstützen. Ziel ist es, einen weiteren Schritt in Richtung einer Zentralisierung der Kontrollen zu gehen. Die Verantwortung für die Erfüllung der 10 %-Vorgabe verbleibt jedoch bei den öffentlichen Auftraggebern der mittelbaren Landesverwaltung bzw. Eigenbetrieben. Eine solche weitergehende Zentralisierung ist mit Blick auf die zu b) angeführten Argumente sinnvoll und ist in einem gewissen Umfang leistbar, da durch eine Anhebung der Wertgrenzen die entsprechenden Kontrollkapazitäten frei werden. Die praktische Umsetzung wird in einer Verwaltungsvorschrift gemäß Absatz 9 geregelt. Die Regelung wird zwei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.

d) Redaktionelle Korrektur.

e) Redaktionelle Korrektur.

f) Die Regelung des § 16 Absatz 5 wird aufgehoben, da diese einen bürokratischen Aufwand erzeugt, der nicht im Verhältnis zum Nutzen steht. Gemäß § 16 Absatz 5 sind öffentliche Auftraggeber sowie die zentrale Kontrollgruppe verpflichtet, Verstöße von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern oder Verleihern von Arbeitskräften gegen vertraglich vereinbarte Pflichten nach § 15 BerlAVG zu melden unverzüglich an zwei Verzeichnisse erfolgen: das Amtliche Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis des Landes Berlin (ULV), das bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen geführt wird, sowie das Verzeichnis über unge-

eignete Bewerber und Bieter bei öffentlichen Aufträgen im Aufgabenbereich der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe. Die Meldung hat Angaben zu enthalten über Namen und Anschrift des Unternehmens, den Vertragsgegenstand sowie Art und Umfang des festgestellten Verstoßes.

Das ULV ist ein Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen, die ihre Eignung sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 122 bis 124 GWB nachgewiesen haben. Eine Streichung eines dort gelisteten Unternehmens erfolgt nur, wenn dieses im Rahmen eines öffentlichen Auftrages gegen vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat und dem öffentlichen Auftraggeber hierdurch entweder das Festhalten am Vertrag unzumutbar geworden oder aber ein nicht unerheblicher Schaden entstanden ist. Ein bloßer Vertragsverstoß reicht dafür nicht aus. Die Meldung solcher Verstöße dient daher vor allem der Sensibilisierung, bleibt jedoch in der Regel folgenlos, da die Voraussetzungen für einen Ausschluss meist nicht erfüllt sind.

Das zweite Verzeichnis – das Verzeichnis über ungeeignete Bewerber und Bieter – konnte aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken bislang nicht eingerichtet werden. Für dessen Einführung bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, die derzeit nicht besteht. Eine Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 22. April 2020 ist hierfür nicht ausreichend.

Dieses Verzeichnis soll alle Vertragsverstöße, die entweder ein Festhalten am Vertrag für den Auftraggeber unzumutbar machen oder aber ein nicht unerheblicher Schaden entstanden ist, enthalten, einschließlich derer im Zusammenhang mit den sozialen oder ökologischen Aspekten gemäß dem BerlAVG.

Da das Verzeichnis der vergaberechtlichen Prüfung von Ausschlussgründen dient, wird aus rechtssystematischen Gründen Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 22. April 2020 aufgehoben. Es ist beabsichtigt, die Regelungen in den AV § 55 LHO aufzunehmen. Siehe im Weiteren die Begründung zu Artikel 3.

Zu 11.:

Die Regelung wird aufgehoben, da bereits bundesgesetzliche Regelungen vorhanden sind.

Zu 12.:

a) Gemäß § 18 Absatz 1 sind die Wertgrenzen für die Anwendung des Vergabemindestentgelts bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen alle fünf Jahre zu evaluieren.

b) Redaktionelle Folgeänderung.

c) Mit dem neuen Absatz 2 wird eine gesonderte Evaluierungspflicht im Hinblick auf die Neuregelung des § 16 Absatz 3 geschaffen.

Zu 13.:

Die Übergangs- und Anwendungsbestimmungen haben sich mit dem Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen nach § 9 Absatz 3 BerlAVG am 01.12.2022, der Verwaltungsvorschriften gemäß §§ 7 Absatz 2 und 12 Absatz 2 BerlAVG am 01.12.2021 sowie der Verwaltungsvorschriften gemäß § 8 Absatz 3 und § 11 Absatz 2 am 15.11.2023 erledigt und werden aufgehoben.

Zu Artikel 2:

Zu 1.:

Mit Nummer 1 wird die Wertgrenze für die Verpflichtung, die Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen durchzuführen sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten für den Abschluss von Verträgen über Leistungen sowie über Bauleistungen angehoben.

Die Änderung erfolgt entsprechend der Anhebung der Wertgrenze in § 3 Absatz 1 BerlAVG. Im Übrigen wird auf die Begründung zu 2. erwiesen.

Zu 2.:

Mit Nummer 2 wird – entsprechend der Änderung der Regelungen zum Vergabemindestentgelt (neuer Absatz 4 des § 9) – eine gleichlautende Ausnahme-Regelungen im Hinblick auf Lieferaufträge in das LGG aufgenommen.

Die Frauenförderverordnung verlangt, dass während der Laufzeit des Auftrags konkrete Maßnahmen zur Förderung von Frauen entweder durchgeführt oder eingeleitet werden. Bei Lieferleistungen, die typischerweise ohne längerfristige Personalbindung oder relevante Organisationsstrukturen erfolgen, fehlt hierfür in der Regel die sachliche Grundlage. Eine solche Novellierung trägt zu einer von der Regierung angestrebten Entbürokratisierung bei, indem sie Nachweispflichten, Formularanforderungen und Dokumentationsaufwand bei Lieferaufträgen reduziert und zur Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften führt. Die Novellierung führt zu einer bürokratischen Entlastung, insbesondere für KMU, WfbM bzw. Inklusionsbetriebe und Startups würden von dieser Entlastung profitieren. Lieferleistungen machen rd. 30% aller Leistungen aus.

Es wird im Übrigen auf die Einzelbegründung zu Nr. 5 d) verwiesen.

Zu 3.:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 3:

Aufgrund der Änderungen des BerlAVG ist die Aufhebung einzelner Rechtsvorschriften erforderlich.

1. Die Verordnung zur Evaluierung und Festsetzung der Wertgrenzen für Liefer- und Dienstleistungen gemäß § 18 Absatz 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom 8. April 2021 (GVBl. S. 398 vom 30.04.2021) wird aufgehoben. Die Verordnung wird mit der Aufhebung des § 18 Absatz 1 und 2 BerlAVG obsolet.

2. Die Erste Verordnung zur Festsetzung des Mindestentgelts nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) vom 09.04.2024 (GVBl. S. 114 vom 27.04.2024) ist mit der Änderung des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BerlAVG obsolet.

3. Nach § 124 Absatz 1 Nr. 7 GWB, § 31 Absatz 2 Satz 5 UVgO können Bewerber um öffentliche Aufträge vom Wettbewerb ausgeschlossen werden, wenn diese frühere Aufträge in schuldhafter Weise erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt haben. Schlechtleistungen von Unterauftragnehmern sind dabei dem Auftragnehmer anzulasten. Es besteht im Hinblick auf die Prüfung der Eignung der Bieter ein erhebliches Interesse der öffentlichen Auftraggeber

nach § 2 BerlAVG daran zu erfahren, ob ein Bieter frühere öffentliche Aufträge in erheblicher Weise mangelhaft erfüllt hat, um auf dieser Grundlage über die Möglichkeit eines Ausschlusses vom Vergabeverfahren zu befinden. Die einfachste Möglichkeit dazu besteht in der Schaffung eines Verzeichnisses, das derartige schuldhaft schlechte Leistungen erfasst.

Das Land Berlin als öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1 GWB hat die Möglichkeit, die Erfahrungen und Kenntnisse seiner Vergabestellen in den Senats- und Bezirksverwaltungen zu bündeln und entsprechend bei der Eignungsprüfung zu würdigen. Den Vergabestellen wird mit dem Verzeichnis eine Serviceleistung zur Verfügung gestellt. Als praktische Umsetzung ist eine passwortgeschützte Datenbank angedacht. Nur die Vergabestellen haben Zugriff auf die Eintragungen und Informationen; den Unternehmen entsteht kein Aufwand. Das Verzeichnis soll insbesondere Vertragskündigungen und Vertragsstrafen aufgrund einer erheblichen oder mangelhaften Leistungserfüllung erfassen. Umfasst ist auch die Nichterfüllung von Vertragsbedingungen, die aufgrund von § 17 Absatz 2 BerlAVG durch Vertragsstrafen sanktioniert werden.

Öffentliche Auftraggeber müssen bei ihren Beschaffungsvorhaben den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Dies gilt auch bei der Anwendung der (fakultativen) Ausschlussgründe gemäß § 124 Absatz 1 GWB. Zudem erfordert das Gleichbehandlungsgebot, dass ein gerechtes und faires Vergabeverfahren nach objektiven Maßstäben zu gestalten ist. Es erfordert, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleichbehandelt werden, es sei denn, dass eine solche Behandlung objektiv gerechtfertigt ist (OLG Jena, Beschluss vom 2.10.2024, Verg 5/24 betreffend den Ausschluss eines Unternehmens wegen schwerwiegender Täuschung gemäß § 124 Absatz 1 Nummer 8 Var. 1 GWB). D.h., hat z.B. eine Senatsverwaltung bei einem gleichen Sachverhalt ein Unternehmen nicht vom Wettbewerb ausgeschlossen, so darf z.B. ein Bezirksamt dies auch nicht. Es ist daher erforderlich, dass die Vergabestellen des Landes Berlin untereinander vernetzt werden.

Das Verzeichnis konnte aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken bislang nicht eingerichtet werden. Für dessen Einführung bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, die derzeit nicht besteht. Eine Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 3 BerlAVG ist hierfür nicht ausreichend. Zudem betrifft dieses Verzeichnis nur mittelbar die Umsetzung sozialer oder ökologischer Vorgaben. Es ist beabsichtigt, die Regelung stattdessen in die AV § 55 LHO aufzunehmen. Die Datenschutzregelung ergibt sich aus § 118 LHO.

4. Das Gesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (Korruptionsregistergesetz – KRG) wird aufgehoben. Diese Vorschrift ist gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) mit Inkrafttreten der Wettbewerbsregisterverordnung (WRegV) am 01.12.2021 nicht mehr anzuwenden und damit obsolet.

5. Als Folgeänderung zu 4. ist die Verordnung über das automatisierte Abrufverfahren beim Register über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (Korruptionsregisterverordnung – KRV) obsolet und kann aufgehoben werden.

6. Die Zweite Verordnung zur Erhöhung des Mindestlohns nach § 9 Absatz 1 des Landesmindestlohngesetzes (Zweite Berliner Mindestlohnverordnung) vom 9. April 2024 ist seit dem Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Erhöhung des Mindestlohns nach § 9 Absatz 1 des Landesmindestlohngesetzes (Dritte Berliner Mindestlohnverordnung) vom 9. Dezember 2025 (GVBl. S. 661) zum 1. Januar 2026 obsolet.

Zu Artikel 4:

Die Regelung zum Inkrafttreten stellt sicher, dass das Gesetz unmittelbar nach seiner Verkündung Wirkung entfaltet.

Berlin, den 29.04.2026

Stettner Melzer Schaal
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh Stroedter
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

| alte Fassung | neue Fassung |
|---|---|
| Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) | Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) |
| Abschnitt 1 Allgemeines | Abschnitt 1 Allgemeines |
| § 1 Zweck des Gesetzes | § 1 Zweck des Gesetzes |
| <p>(1) Zweck des Gesetzes ist es, soziale, beschäftigungspolitische und umweltbezogene Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne der §§ 103 und 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu fördern und zu unterstützen. Gleichzeitig sollen die Rahmenbedingungen für kleine und mittelständische Unternehmen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe verbessert werden.</p> <p>(2) Die Umsetzung sozialer, beschäftigungspolitischer und umweltbezogener Aspekte erfolgt auf der Grundlage von Vergabebestimmungen gemäß Abschnitt 2 sowie Ausführungsbedingungen gemäß Abschnitt 3 dieses Gesetzes.</p> | <p>(1) <u>Zweck des Gesetzes ist es, die Rahmenbedingungen für kleine und mittelständische Unternehmen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe zu verbessern und soziale, beschäftigungspolitische sowie umweltbezogene Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne der §§ 103 und 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu fördern.</u></p> <p>(2) Die Umsetzung sozialer, beschäftigungspolitischer und umweltbezogener Aspekte erfolgt auf der Grundlage von Vergabebestimmungen gemäß Abschnitt 2 sowie Ausführungsbedingungen gemäß Abschnitt 3 dieses Gesetzes.</p> |
| § 2 Persönlicher Anwendungsbereich | § 2 Persönlicher Anwendungsbereich |
| <p>(1) Das Land Berlin als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 99 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vergibt öffentliche Aufträge an geeignete Unternehmen nach Maßgabe der Abschnitte 2 bis 4 dieses Gesetzes.</p> <p>(2) Juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 99 Nr. 2 und 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die dem Land Berlin zuzurechnen sind und die den Bestimmungen des § 55 Landeshaushaltsordnung unterliegen, vergeben öffentliche</p> | <p>(1) Das Land Berlin als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 99 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vergibt öffentliche Aufträge an geeignete Unternehmen nach Maßgabe der Abschnitte 2 bis 4 dieses Gesetzes.</p> <p>(2) Juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 99 Nr. 2 und 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die dem Land Berlin zuzurechnen sind und die den Bestimmungen des § 55 Landeshaushaltsordnung unterliegen, <u>sowie Eigenbetriebe</u></p> |

| | |
|---|---|
| <p>Aufträge an geeignete Unternehmen nach Maßgabe der Abschnitte 3 und 4 dieses Gesetzes.</p> <p>(3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß §§ 99 Nr. 2 und 3, 100 Absatz 1 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die dem Land Berlin zuzurechnen sind und die nicht den Bestimmungen des § 55 Landeshaushaltsordnung unterliegen, vergeben öffentliche Aufträge an geeignete Unternehmen nach Maßgabe der Abschnitte 3 und 4 dieses Gesetzes, sofern der geschätzte Auftragswert die Schwellenwerte gemäß § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erreicht oder überschreitet.</p> <p>(4) Juristische Personen des privaten Rechts gemäß §§ 99 Nr. 2 sowie 100 Absatz 1 Nr. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die dem Land Berlin zuzurechnen sind, vergeben öffentliche Aufträge an geeignete Unternehmen nach Maßgabe der Abschnitte 3 und 4 dieses Gesetzes, sofern der geschätzte Auftragswert die Schwellenwerte gemäß § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erreicht oder überschreitet.</p> <p>(5) Das Land Berlin wirkt im Rahmen seiner Befugnisse darauf hin, dass die Regelungen des Abschnitts 2 auch von den öffentlichen Auftraggebern gemäß § 2 Absatz 2 bis 4 angewendet werden.</p> | <p><u>gemäß dem Eigenbetriebsgesetz</u> vergeben öffentliche Aufträge an geeignete Unternehmen nach Maßgabe der Abschnitte 3 und 4 dieses Gesetzes.</p> <p>(3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß §§ 99 Nr. 2 und 3, 100 Absatz 1 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die dem Land Berlin zuzurechnen sind und die nicht den Bestimmungen des § 55 Landeshaushaltsordnung unterliegen, vergeben öffentliche Aufträge an geeignete Unternehmen nach Maßgabe der Abschnitte 3 und 4 dieses Gesetzes, sofern der geschätzte Auftragswert die Schwellenwerte gemäß § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erreicht oder überschreitet.</p> <p>(4) Juristische Personen des privaten Rechts gemäß §§ 99 Nr. 2 sowie 100 Absatz 1 Nr. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die dem Land Berlin zuzurechnen sind, vergeben öffentliche Aufträge an geeignete Unternehmen nach Maßgabe der Abschnitte 3 und 4 dieses Gesetzes, sofern der geschätzte Auftragswert die Schwellenwerte gemäß § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erreicht oder überschreitet.</p> <p>(5) Das Land Berlin wirkt im Rahmen seiner Befugnisse darauf hin, dass die Regelungen des Abschnitts 2 auch von den öffentlichen Auftraggebern gemäß § 2 Absatz 2 bis 4 angewendet werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 3 Sachlicher Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz ist von den öffentlichen Auftraggebern gemäß § 2 innerhalb der auch insoweit geltenden Grenzen des persönli-</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Sachlicher Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz ist von den öffentlichen Auftraggebern gemäß § 2 innerhalb der auch insoweit geltenden Grenzen des persönli-</p> |

chen Anwendungsbereichs auf alle öffentlichen Aufträge über Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und auf alle öffentlichen Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) anzuwenden, es sei denn,

1. es handelt sich um vergaberechtsfreie Aufträge gemäß §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
2. der öffentliche Auftrag wird zur Ausübung zentraler Beschaffungstätigkeiten an eine zentrale Beschaffungsstelle im Sinne des § 120 Absatz 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vergeben,
3. der Auftraggeber muss die Vertragsbedingungen des Auftragnehmers anerkennen, um seinen Bedarf decken zu können,
4. der Bedarf des Auftraggebers kann nicht gedeckt werden, wenn im Rahmen einer Markterkundung oder mangels zuschlagsfähiger Angebote festgestellt wird, dass im Hinblick auf die verpflichtende Vereinbarung der Vertragsbedingungen gemäß § 15 voraussichtlich keine wertbaren Angebote abgegeben werden. Dieses ist in jedem Einzelfall zu begründen und zu dokumentieren.

chen Aufträge und Rahmenvereinbarungen über Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von ~~50.000~~ 500.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und auf alle öffentlichen Aufträge und Rahmenvereinbarungen über Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von ~~10.000~~ 75.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) anzuwenden, es sei denn,

1. es handelt sich um vergaberechtsfreie Aufträge gemäß §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
2. der öffentliche Auftrag wird zur Ausübung zentraler Beschaffungstätigkeiten an eine zentrale Beschaffungsstelle im Sinne des § 120 Absatz 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vergeben,
3. der Auftraggeber muss die Vertragsbedingungen des Auftragnehmers anerkennen, um seinen Bedarf decken zu können,
4. der Bedarf des Auftraggebers kann nicht gedeckt werden, wenn im Rahmen einer Markterkundung oder mangels zuschlagsfähiger Angebote festgestellt wird, dass im Hinblick auf die verpflichtende Vereinbarung der Vertragsbedingungen gemäß § 15 voraussichtlich keine wertbaren Angebote abgegeben werden. Dieses ist in jedem Einzelfall zu begründen und zu dokumentieren.

(2) Abweichend von den in Absatz 1 sowie in den Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung genannten Auftragswerten gilt die Verpflichtung zur Einhaltung der tariflichen Entlohnung nach § 9

| | |
|---|---|
| <p>(2) Die Erfüllung der Zwecke bzw. Maßgaben dieses Gesetzes steht den Anforderungen aus § 7 Absatz 1 Satz 1 Landeshaushaltsordnung nicht entgegen.</p> | <p><u>dieses Gesetzes für alle öffentlichen Aufträge. Die Wertgrenzen nach Absatz 1 sowie nach den Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung stehen der Anwendung der Tariftreueverpflichtung nicht entgegen; diese findet unabhängig von der Höhe des Auftragswertes Anwendung.</u></p> <p>(3) Die Erfüllung der Zwecke bzw. Maßgaben dieses Gesetzes steht den Anforderungen aus § 7 Absatz 1 Satz 1 Landeshaushaltsordnung nicht entgegen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Bündelung von Beschaffungsbedarfen mehrerer öffentlicher Auftraggeber</p> <p>Bei der Bündelung von Beschaffungsbedarfen mehrerer öffentlicher Auftraggeber ist mit öffentlichen Auftraggebern, die nicht in den Anwendungsbereich des § 2 des Gesetzes fallen, vor Beginn des Vergabeverfahrens eine Einigung darüber anzustreben, dass die Vergabebestimmungen des Abschnitts 2 und die Ausführungsbedingungen des Abschnitts 3 bei der Beschaffung Anwendung finden sollen. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann von der Anwendung der Abschnitte 2 und 3 abgesehen werden; die Gründe für die fehlende Einigung sind zu dokumentieren.</p> | <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Bündelung von Beschaffungsbedarfen mehrerer öffentlicher Auftraggeber</p> <p>Bei der Bündelung von Beschaffungsbedarfen mehrerer öffentlicher Auftraggeber ist mit öffentlichen Auftraggebern, die nicht in den Anwendungsbereich des § 2 des Gesetzes fallen, vor Beginn des Vergabeverfahrens eine Einigung darüber anzustreben, dass die Vergabebestimmungen des Abschnitts 2 und die Ausführungsbedingungen des Abschnitts 3 bei der Beschaffung Anwendung finden sollen. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann von der Anwendung der Abschnitte 2 und 3 abgesehen werden; die Gründe für die fehlende Einigung sind zu dokumentieren.</p> |
| <p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Vergabebestimmungen</p> | <p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Vergabebestimmungen</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Berücksichtigung mittelständischer Interessen</p> <p>(1) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen</p> | <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Berücksichtigung mittelständischer <u>und anderer besonderer</u> Interessen</p> <p>(1) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen</p> |

| | |
|--|--|
| <p>zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.</p> <p>(2) Die öffentlichen Auftraggeber sollen geeignete kleine und mittlere Unternehmen bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben gemäß Unterschwellenvergabeordnung bzw. bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben gemäß Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A Abschnitt 1 in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe auffordern.</p> | <p><u>nach Maßgabe des § 97 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen</u> zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.</p> <p>(2) Die öffentlichen Auftraggeber sollen geeignete <u>junge</u>, kleine und mittlere Unternehmen, <u>Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetriebe</u> bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben gemäß Unterschwellenvergabeordnung bzw. bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben gemäß Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A Abschnitt 1 in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe auffordern.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Wertung unangemessen niedriger Angebote bei der Vergabe</p> <p>Erscheint bei der Vergabe von Leistungen ein Angebotspreis ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vor Ablehnung dieses Angebotes vom Bieter Aufklärung, insbesondere durch Anforderung der Kalkulationsunterlagen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Wertung unangemessen niedriger Angebote bei der Vergabe</p> <p>Erscheint bei der Vergabe von Leistungen ein Angebotspreis ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vor Ablehnung dieses Angebotes vom Bieter Aufklärung, insbesondere durch Anforderung der Kalkulationsunterlagen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Bedarfsermittlung, Leistungsanforderungen und Zuschlagskriterien im Rahmen der umweltverträglichen Beschaffung</p> <p>(1) Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen ökologische Kriterien zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Leistungsanforderungen soll umweltfreundlichen und energieeffizienten Produkten, Materialien und Verfahren der Vorzug gegeben werden. Öffentliche Auftraggeber haben im Rahmen von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Herstel-</p> | <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Bedarfsermittlung, Leistungsanforderungen und Zuschlagskriterien im Rahmen der umweltverträglichen Beschaffung</p> <p>(1) Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen ökologische Kriterien zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Leistungsanforderungen soll umweltfreundlichen und energieeffizienten Produkten, Materialien und Verfahren der Vorzug gegeben werden. Öffentliche Auftraggeber haben im Rahmen von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Herstel-</p> |

| | |
|---|--|
| <p>lung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie durch die Ausführung der Leistung bewirkte negative Umweltauswirkungen möglichst vermieden werden. Bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote im Sinne von § 127 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind die vollständigen Lebenszykluskosten grundsätzlich zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Der Senat wird nach Vorlage durch die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit den für die öffentliche Auftragsvergabe zuständigen Senatsverwaltungen ermächtigt, die Anforderungen nach Absatz 1 durch Verwaltungsvorschriften für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge zu konkretisieren und verbindliche Regeln dazu aufzustellen, auf welche Weise die Anforderungen im Rahmen der Planung, der Leistungsbeschreibung und der Zuschlagserteilung zu berücksichtigen sind. Durch Verwaltungsvorschrift soll auch bestimmt werden, in welcher Weise die vollständigen Lebenszykluskosten einer Baumaßnahme, eines Produkts oder einer Dienstleistung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zu ermitteln sind. Bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote im Sinne von § 127 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind die vollständigen Lebenszykluskosten des Produkts oder der Dienstleistung zu berücksichtigen. Die Verwaltungsvorschriften sollen spätestens nach fünf Jahren fortgeschrieben werden.</p> | <p>lung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie durch die Ausführung der Leistung bewirkte negative Umweltauswirkungen möglichst vermieden werden. Bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote im Sinne von § 127 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind die vollständigen Lebenszykluskosten grundsätzlich zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Der Senat wird nach Vorlage durch die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit den für die öffentliche Auftragsvergabe zuständigen Senatsverwaltungen ermächtigt, die Anforderungen nach Absatz 1 durch Verwaltungsvorschriften für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge zu konkretisieren und verbindliche Regeln dazu aufzustellen, auf welche Weise die Anforderungen im Rahmen der Planung, der Leistungsbeschreibung und der Zuschlagserteilung zu berücksichtigen sind. Durch Verwaltungsvorschrift soll auch bestimmt werden, in welcher Weise die vollständigen Lebenszykluskosten einer Baumaßnahme, eines Produkts oder einer Dienstleistung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zu ermitteln sind. Bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote im Sinne von § 127 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind die vollständigen Lebenszykluskosten des Produkts oder der Dienstleistung zu berücksichtigen. <u>Verantwortlich für diese Betrachtung ist die ausschreibende Stelle.</u> Die Verwaltungsvorschriften sollen spätestens nach fünf Jahren fortgeschrieben werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen</p> <p>(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren für die Erbringung von Leistungen verwendet werden, die unter</p> | <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen</p> <p>(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren für die Erbringung von Leistungen verwendet werden, die unter</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen, hergestellt oder weiterverarbeitet worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus</p> <ol style="list-style-type: none">1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur | <p>Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen, hergestellt oder weiterverarbeitet worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus</p> <ol style="list-style-type: none">1. dem Übereinkommen Nummer 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),2. dem Übereinkommen Nummer 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),3. dem Übereinkommen Nummer 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),4. dem Übereinkommen Nummer 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),5. dem Übereinkommen Nummer 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),6. dem Übereinkommen Nummer 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),7. dem Übereinkommen Nummer 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und8. dem Übereinkommen Nummer 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur |
|--|---|

| | |
|--|---|
| <p>Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).</p> <p>(2) Aufträge über Leistungen, die Waren oder Warengruppen enthalten, bei denen eine Gewinnung, Herstellung oder Weiterverarbeitung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen in Betracht kommt, sollen nur an Auftragnehmer vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe verpflichtet haben, die Leistung nachweislich unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen zu erbringen. Satz 1 gilt entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.</p> <p>(3) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Vorgaben gemäß Absatz 2, insbesondere über die Bestimmung der Waren und Warengruppen, der Länder oder Gebiete, die im Hinblick auf eine Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen in Betracht kommen, sowie zur Nachweisführung zu erlassen.</p> | <p>zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).</p> <p>(2) Aufträge über Leistungen, die Waren oder Warengruppen enthalten, bei denen eine Gewinnung, Herstellung oder Weiterverarbeitung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen in Betracht kommt, sollen nur an Auftragnehmer vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe verpflichtet haben, die Leistung nachweislich unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen zu erbringen. Satz 1 gilt entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.</p> <p>(3) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Vorgaben gemäß Absatz 2, insbesondere über die Bestimmung der Waren und Warengruppen, der Länder oder Gebiete, die im Hinblick auf eine Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen in Betracht kommen, sowie zur Nachweisführung zu erlassen.</p> |
| <p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Ausführungsbedingungen</p> | <p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Ausführungsbedingungen</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 9 Mindeststundenentgelt, Tariftreue</p> <p>(1) Öffentliche Aufträge werden an Auftragnehmer nur vergeben, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe verpflichten,</p> <p>1. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Entlohnungsregelungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz</p> | <p style="text-align: center;">§ 9 Mindeststundenentgelt, Tariftreue</p> <p>(1) Öffentliche Aufträge werden an Auftragnehmer nur vergeben, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe verpflichten,</p> <p>1. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Entlohnungsregelungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz</p> |

mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden,

2. sofern sich der Sitz des Unternehmens im Inland befindet, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags unabhängig vom Sitz des Betriebes und vom Ort der Erbringung der Arbeitsleistung mindestens die Entlohnung (einschließlich der Überstundensätze) nach den Regelungen des Tarifvertrags zu gewähren, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist. Bestehen Tarifverträge unterschiedlichen Inhalts mit zumindest teilweise demselben fachlichen Geltungsbereich, sind die Regelungen des in entsprechender Anwendung von § 7 Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes repräsentativeren Tarifvertrags maßgeblich. Diese Verpflichtungen gelten auch für Auftragnehmer mit Sitz im Ausland;

3. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags mindestens das Mindestentgelt je Zeitstunde in Höhe von 13,00 Euro brutto zu entrichten.

Treffen den Auftragnehmer mehr als nur eine dieser Verpflichtungen, so ist die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils günstigste Regelung maßgeblich. Die Verpflichtung gilt nicht, soweit die Leistungen von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Verleihern von Arbeitskräften im Ausland erbracht werden.

mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden,

2. sofern sich der Sitz des Unternehmens im Inland befindet, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags unabhängig vom Sitz des Betriebes und vom Ort der Erbringung der Arbeitsleistung mindestens die Entlohnung (einschließlich der Überstundensätze) nach den Regelungen des Tarifvertrags zu gewähren, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist. Bestehen Tarifverträge unterschiedlichen Inhalts mit zumindest teilweise demselben fachlichen Geltungsbereich, sind die Regelungen des in entsprechender Anwendung von § 7 Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes repräsentativeren Tarifvertrags maßgeblich. Diese Verpflichtungen gelten auch für Auftragnehmer mit Sitz im Ausland;

3. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags mindestens das Mindestentgelt je Zeitstunde ab dem 1. Januar 2026 in Höhe von 14,84 Euro brutto sowie ab dem 1. Januar 2027 in Höhe von 15,58 Euro brutto zu entrichten.

Treffen den Auftragnehmer mehr als nur eine dieser Verpflichtungen, so ist die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils günstigste Regelung maßgeblich. Die Verpflichtung gilt nicht, soweit die Leistungen von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Verleihern von Arbeitskräften im Ausland erbracht werden.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Vorlage durch die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Bauwesen sowie der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung, die Höhe des nach Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 zu zahlenden Entgelts festzusetzen, sofern dies wegen veränderter wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse erforderlich ist. Ein entsprechender Anpassungsbedarf wird durch Zugrundelegung der prozentualen Veränderungsrate im Index der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtwirtschaft in Deutschland (ohne Sonderzahlungen) ermittelt, bei der der Durchschnitt der veröffentlichten Daten für die letzten vier Quartale zugrunde zu legen ist.

(3) Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für die öffentliche Auftragsvergabe zuständigen Senatsverwaltungen Ausführungsbestimmungen nach Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 zu erlassen, insbesondere über das Verfahren zur Feststellung sowie über die

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Vorlage durch die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Bauwesen sowie der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung, die Höhe des nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ~~Nummer 3 Satz 1~~ zu zahlenden Entgelts festzusetzen, sofern dies wegen veränderter wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse erforderlich ist. Ändern sich die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und schlägt darüber hinaus die Mindestlohnkommission eine Erhöhung des allgemeinen Mindestlohnes vor, soll das Mindestentgelt entsprechend prozentual erhöht werden. Zudem wird bei der Ermittlung des Mindestentgeltes die prozentuale Veränderungsrate zwischen dem zuletzt veröffentlichten Quartalsindex der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtwirtschaft in Deutschland und dem entsprechenden Index aus dem Quartal, in dem die letzte Erhöhung des Vergabemindestentgelts erfolgte, berücksichtigt. Das Mindestentgelt darf den allgemeinen Mindestlohn um höchstens bis zu 1,50 Euro übersteigen. Höchstens entspricht das Mindestentgelt dem Betrag, der erforderlich ist, um nach 45-jähriger sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung eine Altersrente ohne Aufstockung aus weiteren Sozialsystemen zu ermöglichen, mindestens jedoch dem allgemeinen Mindestlohn.

(3) Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für die öffentliche Auftragsvergabe zuständigen Senatsverwaltungen Ausführungsbestimmungen nach Absatz 1 ~~Nummer 2 Satz 1~~ Satz 1 Nummer 2 zu erlassen, insbesondere über das Verfahren zur Feststellung

| | |
|--|--|
| <p>Bekanntgabe der jeweils anwendbaren Tarifverträge.</p> | <p>sowie über die Bekanntgabe der jeweils anwendbaren Tarifverträge.</p> <p><u>(4) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt nicht für</u></p> <p><u>1. Lieferaufträge im Sinne des § 103 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und</u></p> <p><u>2. Dienstleistungsaufträge im Sinne des § 103 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, für die ein Leistungszeitraum von bis zu sieben Kalendertagen vereinbart wird.</u></p> |
| <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Öffentliche Personennahverkehrsdienste</p> <p>Unbeschadet etwaiger weitergehender Anforderungen nach § 128 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vergeben öffentliche Auftraggeber gemäß § 2 Aufträge über öffentliche Personennahverkehrsdienste, wenn sich die Auftragnehmer bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) bei der Ausführung dieser Dienste mindestens nach den hierfür jeweils geltenden Entgelttarifen zu entlohnen. Die öffentlichen Auftraggeber bestimmen in der Bekanntmachung der Ausschreibung sowie in den Vergabeunterlagen den oder die einschlägigen Tarifverträge nach Satz 1 nach billigem Ermessen und vereinbaren eine dementsprechende Lohnleitklausel für den Fall einer Änderung der Tarifverträge während der Vertragslaufzeit. Außerdem sind insbesondere die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG)</p> | <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Öffentliche Personennahverkehrsdienste</p> <p>Unbeschadet etwaiger weitergehender Anforderungen nach § 128 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vergeben öffentliche Auftraggeber gemäß § 2 Aufträge über öffentliche Personennahverkehrsdienste, wenn sich die Auftragnehmer bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) bei der Ausführung dieser Dienste mindestens nach den hierfür jeweils geltenden Entgelttarifen zu entlohnen. Die öffentlichen Auftraggeber bestimmen in der Bekanntmachung der Ausschreibung sowie in den Vergabeunterlagen den oder die einschlägigen Tarifverträge nach Satz 1 nach billigem Ermessen und vereinbaren eine dementsprechende Lohnleitklausel für den Fall einer Änderung der Tarifverträge während der Vertragslaufzeit. Außerdem sind insbesondere die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG)</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (Abl. L 315 vom 3. Dezember 2007, S. 1) zu beachten.</p> | <p>Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (Abl. L 315 vom 3. Dezember 2007, S. 1) zu beachten.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Besondere Ausführungsbedingungen</p> <p>(1) Im Rahmen von Ausführungsbedingungen im Sinne von § 128 Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen können weitergehende Gesichtspunkte bei der Erbringung von Leistungen festgelegt werden, insbesondere im Hinblick auf Kriterien des fairen Handels, der Barrierefreiheit sowie zur Berücksichtigung sozialer oder beschäftigungspolitischer Belange.</p> <p>(2) Der Senat wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Bestimmungen gemäß Absatz 1, insbesondere in Form von Vertragsbedingungen zu erlassen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Besondere Ausführungsbedingungen</p> <p>(1) Im Rahmen von Ausführungsbedingungen im Sinne von § 128 Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen können weitergehende Gesichtspunkte bei der Erbringung von Leistungen festgelegt werden, insbesondere im Hinblick auf Kriterien des fairen Handels, der Barrierefreiheit sowie zur Berücksichtigung sozialer oder beschäftigungspolitischer Belange.</p> <p>(2) Der Senat wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Bestimmungen gemäß Absatz 1, insbesondere in Form von Vertragsbedingungen zu erlassen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Umweltverträglichkeit</p> <p>(1) Die öffentlichen Auftraggeber können Ausführungsbedingungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit im Sinne von § 128 Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen festlegen, um bei der Auftragsausführung ergänzende umweltbezogene Pflichten vorzugeben.</p> <p>(2) Der Senat wird nach Vorlage durch die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für die öffentliche Auftragsvergabe zuständigen Senatsverwaltungen ermächtigt, die Anforderungen nach § 12 durch Verwaltungsvorschriften für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge zu konkretisieren und verbindliche Regeln aufzustellen, auf welche Weise die Anforderungen im Rahmen der ergänzenden Verpflichtungen zur Ausführung zu berücksichtigen sind. Die Verwaltungsvorschriften sollen</p> | <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Umweltverträglichkeit</p> <p>(1) Die öffentlichen Auftraggeber können Ausführungsbedingungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit im Sinne von § 128 Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen festlegen, um bei der Auftragsausführung ergänzende umweltbezogene Pflichten vorzugeben.</p> <p>(2) Der Senat wird nach Vorlage durch die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für die öffentliche Auftragsvergabe zuständigen Senatsverwaltungen ermächtigt, die Anforderungen nach § 10 durch Verwaltungsvorschriften für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge zu konkretisieren und verbindliche Regeln aufzustellen, auf welche Weise die Anforderungen im Rahmen der ergänzenden Verpflichtungen zur Ausführung zu berücksichtigen sind. <u>Hierbei sind grundsätzlich Erklärungen</u></p> |

| | |
|---|---|
| <p>spätestens nach fünf Jahren fortgeschrieben werden.</p> | <p><u>über die Einhaltung bestehender gesetzlicher Regelungen, nicht jedoch Nachweise vor Auftragserteilung einzuholen.</u> Die Verwaltungsvorschriften sollen spätestens nach fünf Jahren fortgeschrieben werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 13 Frauenförderung</p> <p>Bei allen Vergabeverfahren, auf die § 13 Landesgleichstellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, ist von den Bietenden eine Erklärung zur Förderung von Frauen entsprechend den dazu erlassenen Regelungen in der jeweils geltenden Frauenförderverordnung abzugeben.</p> | <p style="text-align: center;">§ 13 Frauenförderung</p> <p>Bei allen Vergabeverfahren, auf die § 13 Landesgleichstellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, ist von den Bietenden eine Erklärung zur Förderung von Frauen entsprechend den dazu erlassenen Regelungen in der jeweils geltenden Frauenförderverordnung abzugeben.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 14 Verhinderung von Benachteiligungen</p> <p>Unbeschadet etwaiger weitergehender Anforderungen nach § 128 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden öffentliche Aufträge an Auftragnehmer nur vergeben, wenn diese sich vertraglich verpflichten, bei der Auftragsdurchführung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über allgemeine Benachteiligungsverbote, insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, zu beachten, 2. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen. Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt. | <p style="text-align: center;">§ 14 Verhinderung von Benachteiligungen</p> <p>Unbeschadet etwaiger weitergehender Anforderungen nach § 128 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden öffentliche Aufträge an Auftragnehmer nur vergeben, wenn diese sich vertraglich verpflichten, bei der Auftragsdurchführung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über allgemeine Benachteiligungsverbote, insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, zu beachten, 2. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen. Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt. |
| <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Verfahrensregelungen</p> | <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Verfahrensregelungen</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 15 Vertragsbedingungen</p> <p>(1) Die öffentlichen Auftraggeber vereinbaren mit den Auftragnehmern Vertragsbedingungen</p> | <p style="text-align: center;">§ 15 Vertragsbedingungen</p> <p>(1) Die öffentlichen Auftraggeber vereinbaren mit den Auftragnehmern Vertragsbedingungen</p> |

| | |
|---|--|
| <p>1. über die Einhaltung der Vergabebestimmungen gemäß §§ 7 und 8 sowie der Ausführungsbedingungen gemäß §§ 9 bis 14, sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen,</p> <p>2. über die Kontrolle der Maßnahmen gemäß §§ 7 bis 13 sowie die Mitwirkung des Auftragnehmers daran,</p> <p>3. über die Gestattung des Zugangs zu oder über die Übermittlung von vollständigen und prüffähigen Unterlagen gemäß § 16 Absatz 3,</p> <p>4. über die folgenden Sanktionsmöglichkeiten für den Fall, dass ein Auftragnehmer schuldhaft gegen seine nach § 15 vereinbarten Verpflichtungen verstößt:</p> <p>a) die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe,</p> <p>b) die Berechtigung, vom Vertrag zurückzutreten,</p> <p>c) die Berechtigung, den Vertrag zu kündigen und, soweit dies nach Art der Leistung und Leistungserbringung möglich ist,</p> <p>d) die Berechtigung, den vereinbarten Leistungspreis zu mindern, und</p> <p>e) die Zahlung von Schadenersatz.</p> <p>5. über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bedingungen im Rahmen der Vertragserfüllung,</p> <p>6. aufgrund derer Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften vertraglich zur Einhaltung der Vertragsbedingungen gemäß</p> | <p>1. über die Einhaltung der Vergabebestimmungen gemäß §§ 7 und 8 sowie der Ausführungsbedingungen gemäß §§ 9 bis 14, sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen,</p> <p>2. über die Kontrolle der Maßnahmen gemäß §§ 7 bis 13 sowie die Mitwirkung des Auftragnehmers daran,</p> <p>3. über die Gestattung des Zugangs zu oder über die Übermittlung von vollständigen und prüffähigen Unterlagen gemäß § 16 Absatz 3 4,</p> <p>4. über die folgenden Sanktionsmöglichkeiten für den Fall, dass ein Auftragnehmer schuldhaft gegen seine nach § 15 vereinbarten Verpflichtungen verstößt:</p> <p>a) die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe,</p> <p>b) die Berechtigung, vom Vertrag zurückzutreten,</p> <p>c) die Berechtigung, den Vertrag zu kündigen und, soweit dies nach Art der Leistung und Leistungserbringung möglich ist,</p> <p>d) die Berechtigung, den vereinbarten Leistungspreis zu mindern, und</p> <p>e) die Zahlung von Schadenersatz.</p> <p>5. über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bedingungen im Rahmen der Vertragserfüllung,</p> <p>6. aufgrund derer Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften vertraglich zur Einhaltung der Vertragsbedingungen gemäß</p> |
|---|--|

| | |
|---|---|
| <p>Nr. 1 bis Nr. 6 zu verpflichten sind, ausgenommen</p> <p>a) der betreffende Unterauftrag ist vergabe-rechtsfrei im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,</p> <p>b) der Auftragnehmer muss die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen, um die Leistung erfüllen zu können,</p> <p>c) der betreffende Unterauftrag unterschreitet im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Dabei hat der jeweils einen Auftrag weiter Vergebende die jeweilige nachweislich dokumentierte Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die jeweils beteiligten Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sicherzustellen.</p> <p>(2) Die öffentlichen Auftraggeber vereinbaren vertraglich für den Fall, dass ein Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine nach Absatz 1 vereinbarten Verpflichtungen verstößt, dass diese dem Auftragnehmer zugerechnet werden.</p> <p>(3) Absatz 1 Nr. 4 Buchstaben a), d) und e) sowie Absatz 2 sind bei Ausführungsbedingungen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und § 14. nicht anzuwenden</p> <p>(4) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung Verwaltungsvorschriften zur</p> | <p>Nr. 1 bis Nr. 6 zu verpflichten sind, ausgenommen</p> <p>a) der betreffende Unterauftrag ist vergabe-rechtsfrei im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,</p> <p>b) der Auftragnehmer muss die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen, um die Leistung erfüllen zu können,</p> <p>c) der betreffende Unterauftrag unterschreitet im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 <u>75.000</u> Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 <u>500.000</u> Euro (ohne Umsatzsteuer). Dabei hat der jeweils einen Auftrag weiter Vergebende die jeweilige nachweislich dokumentierte Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die jeweils beteiligten Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sicherzustellen.</p> <p>(2) Die öffentlichen Auftraggeber vereinbaren vertraglich für den Fall, dass ein Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine nach Absatz 1 vereinbarten Verpflichtungen verstößt, dass diese dem Auftragnehmer zugerechnet werden.</p> <p>(3) Absatz 1 Nr. 4 Buchstaben a), d) und e) sowie Absatz 2 sind bei Ausführungsbedingungen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und § 14 nicht anzuwenden.</p> <p>(4) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung Verwaltungsvorschriften zur</p> |
|---|---|

| | |
|---|---|
| Verwendung bestimmter Formblätter gemäß Absatz 1 zu erlassen. | Verwendung bestimmter Formblätter gemäß Absatz 1 zu erlassen. |
| <p style="text-align: center;">§ 16 Kontrolle</p> <p>(1) Die öffentlichen Auftraggeber kontrollieren stichprobenartig die Einhaltung der nach § 15 vereinbarten Vertragsbedingungen in dem Umfang des § 15 Absatz 1 Nr. 2.</p> <p>Die Kontrollen sollen ab dem Jahr 2022 fünf vom Hundert der unter den Voraussetzungen des Satzes 1 in einem Kalenderjahr vergebenen Aufträge erfassen. Satz 2 gilt jeweils für die Senats- und Bezirksverwaltungen, für die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten und für die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.</p> <p>(2) Die zentrale Kontrollgruppe unterstützt öffentliche Auftraggeber gemäß § 2 Absatz 1 bei der Kontrolle gemäß Absatz 1. Die zentrale Kontrollgruppe kann von den öffentlichen Auftraggebern gemäß § 2 Absatz 1 eine Aufstellung über von diesen vergebene öffentliche Aufträge verlangen. Die öffentlichen Auftraggeber gemäß § 2 Absatz 1 sind verpflichtet, der zentralen Kontrollgruppe diejenigen Vergabeunterlagen über vergebene öffentliche Aufträge zu übermitteln, die für eine Kontrolle gemäß Absatz 1 erforderlich sind. Die zentrale Kontrollgruppe teilt dem öffentlichen Auftraggeber das Ergebnis ihrer Kontrollen mit und spricht eine Handlungsempfehlung aus.</p> | <p style="text-align: center;">§ 16 Kontrolle</p> <p>(1) Die öffentlichen Auftraggeber kontrollieren stichprobenartig die Einhaltung der nach § 15 vereinbarten Vertragsbedingungen in dem Umfang des § 15 Absatz 1 Nr. 2. <u>Vergebene öffentliche Aufträge sind im Umfang des § 15 Absatz 1 Nummer 2 stichprobenartig auf die Einhaltung der nach § 15 vereinbarten Vertragsbedingungen zu kontrollieren.</u></p> <p>Die Kontrollen sollen ab dem Jahr 2022 zehn vom Hundert <u>zehn</u> Prozent der unter den Voraussetzungen des Satzes 1 in einem Kalenderjahr vergebenen Aufträge erfassen. Satz 2 gilt jeweils <u>getrennt</u> für die Senats- und Bezirksverwaltungen, für die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten und für die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.</p> <p>(2) Die zentrale Kontrollgruppe unterstützt öffentliche Auftraggeber gemäß § 2 Absatz 1 bei der Kontrolle gemäß Absatz 1. <u>Für die öffentlichen Auftraggeber gemäß § 2 Absatz 1 werden die Kontrollen zentral von der zentralen Kontrollgruppe durchgeführt. Den öffentlichen Auftraggebern steht es frei, eigene Kontrollen durchzuführen.</u> Die zentrale Kontrollgruppe kann von den öffentlichen Auftraggebern gemäß § 2 Absatz 1 eine Aufstellung über von diesen vergebene öffentliche Aufträge verlangen. Die öffentlichen Auftraggeber gemäß § 2 Absatz 1 sind verpflichtet, der zentralen Kontrollgruppe diejenigen Vergabeunterlagen über vergebene öffentliche Aufträge zu übermitteln, die für eine Kontrolle gemäß Absatz 1 erforderlich sind. Die zentrale Kontrollgruppe</p> |

| | |
|---|---|
| <p>(3) Im Rahmen der Kontrolltätigkeit durch die öffentlichen Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe gemäß Absatz 1 überlässt bzw. übermittelt der zu kontrollierende Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer die zur schlüssigen Kontrolle auf Einhaltung der jeweiligen Vertragsbedingung notwendigen Unterlagen zur Einsichtnahme. Die für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen werden bereits gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 3 zwischen Auftragnehmer und öffentlichem Auftraggeber vertraglich festgelegt.</p> <p>(4) Die öffentlichen Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe entscheiden jeweils unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darüber, ob der Einblick nach Absatz 3 durch Anforderung der erforderlichen Unterlagen oder einen Einblick in die Unterlagen vor Ort erfolgt. Werden die Unterlagen von den den Auftrag ausführenden Unternehmen angefordert, sind diese Unterlagen zu bezeichnen und es ist die Form der Übermittlung anzugeben.</p> <p>(5) Stellt ein öffentlicher Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe einen Verstoß eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften gegen Vertragsbedingungen im Sinne von § 15</p> | <p>teilt dem öffentlichen Auftraggeber das Ergebnis ihrer Kontrollen mit und spricht eine Handlungsempfehlung aus.</p> <p><u>(3) Die zentrale Kontrollgruppe unterstützt die öffentlichen Auftraggeber gemäß § 2 Absatz 2 bis 4 bei der Kontrolle gemäß Absatz 1. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.</u></p> <p>(3) (4) Im Rahmen der Kontrolltätigkeit durch die öffentlichen Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe gemäß Absatz 1 überlässt bzw. übermittelt der zu kontrollierende Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer die zur schlüssigen Kontrolle auf Einhaltung der jeweiligen Vertragsbedingung notwendigen Unterlagen zur Einsichtnahme. Die für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen werden bereits gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 3 zwischen Auftragnehmer und öffentlichem Auftraggeber vertraglich festgelegt.</p> <p>(4) (5) Die öffentlichen Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe entscheiden jeweils unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darüber, ob der Einblick nach Absatz 3 4 durch Anforderung der erforderlichen Unterlagen oder einen Einblick in die Unterlagen vor Ort erfolgt. Werden die Unterlagen von den den Auftrag ausführenden Unternehmen angefordert, sind diese Unterlagen zu bezeichnen und es ist die Form der Übermittlung anzugeben.</p> <p>(5) Stellt ein öffentlicher Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe einen Verstoß eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften gegen Vertragsbedingungen im Sinne von § 15</p> |
|---|---|

| | |
|--|---|
| <p>fest, ist das bei der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung geführte Amtliche Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis des Landes Berlin (ULV) der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung sowie das Verzeichnis über ungeeignete Bewerber und Bieter bei öffentlichen Aufträgen über den Namen, die Anschrift, den Vertragsinhalt und die Art des Verstoßes unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(6) Liegen einem öffentlichen Auftraggeber oder der zentralen Kontrollgruppe Anhaltspunkte für einen Verstoß eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften gegen Mindestarbeitsbedingungen gemäß § 128 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vor, ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>(7) Liegen einem öffentlichen Auftraggeber oder der zentralen Kontrollgruppe hinreichende Anhaltspunkte, insbesondere aufgrund von Hinweisen Dritter, für einen Verstoß eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften gegen die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsbedingungen vor, ist grundsätzlich eine Kontrolle gemäß Absatz 1 durchzuführen.</p> <p>(8) Die für das jeweilige Vergabeverfahren zuständige Stelle des öffentlichen Auftraggebers sowie die Kontrollgruppe dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dieses zum Zweck der Kontrolle nach Absatz 1 erforderlich ist. Dies umfasst auch die Übermittlung der für die Kontrolle erforderlichen personenbezogenen Daten zwischen der für das jeweilige Vergabeverfahren zu-</p> | <p>fest, ist das bei der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung geführte Amtliche Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis des Landes Berlin (ULV) der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung sowie das Verzeichnis über ungeeignete Bewerber und Bieter bei öffentlichen Aufträgen über den Namen, die Anschrift, den Vertragsinhalt und die Art des Verstoßes unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(6) Liegen einem öffentlichen Auftraggeber oder der zentralen Kontrollgruppe Anhaltspunkte für einen Verstoß eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften gegen Mindestarbeitsbedingungen gemäß § 128 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vor, ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>(7) Liegen einem öffentlichen Auftraggeber oder der zentralen Kontrollgruppe hinreichende Anhaltspunkte, insbesondere aufgrund von Hinweisen Dritter, für einen Verstoß eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften gegen die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsbedingungen vor, ist grundsätzlich eine Kontrolle gemäß Absatz 1 durchzuführen.</p> <p>(8) Die für das jeweilige Vergabeverfahren zuständige Stelle des öffentlichen Auftraggebers sowie die Kontrollgruppe dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dieses zum Zweck der Kontrolle nach Absatz 1 erforderlich ist. Dies umfasst auch die Übermittlung der für die Kontrolle erforderlichen personenbezogenen Daten zwischen der für das jeweilige Vergabeverfahren zu-</p> |
|--|---|

| | |
|---|---|
| <p>ständigen Stelle des öffentlichen Auftraggebers und der zentralen Kontrollgruppe. An Dritte, insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit diese mit der Kontrolle nach Absatz 1 beauftragt werden. Dritte sind dazu zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich zum Zweck der Kontrolle nach Absatz 1 zu verarbeiten und Verschwiegenheit über die im Rahmen der Beauftragung erlangten Sachverhalte zu wahren. Die öffentlichen Auftraggeber weisen die Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens darauf hin, dass ihre Beschäftigten vor Angebotsabgabe über die Möglichkeit solcher Kontrollen zu benachrichtigen und im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aufzuklären sind.</p> <p>(9) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, eine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Kontrollen sowie zu den Aufgaben, der Organisation und den Zuständigkeiten der zentralen Kontrollgruppe zu erlassen.</p> | <p>ständigen Stelle des öffentlichen Auftraggebers und der zentralen Kontrollgruppe. An Dritte, insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit diese mit der Kontrolle nach Absatz 1 beauftragt werden. Dritte sind dazu zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich zum Zweck der Kontrolle nach Absatz 1 zu verarbeiten und Verschwiegenheit über die im Rahmen der Beauftragung erlangten Sachverhalte zu wahren. Die öffentlichen Auftraggeber weisen die Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens darauf hin, dass ihre Beschäftigten vor Angebotsabgabe über die Möglichkeit solcher Kontrollen zu benachrichtigen und im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aufzuklären sind.</p> <p>(9) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, eine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Kontrollen sowie zu den Aufgaben, der Organisation und den Zuständigkeiten der zentralen Kontrollgruppe zu erlassen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 17 Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers</p> <p>(1) Um bei Lieferleistungen die Einhaltung der Verpflichtungen zu sichern, die nach §§ 7, 8, 11 und 12 in Verbindung mit § 15 vereinbart sind, soll der öffentliche Auftraggeber bei Nichterfüllung vorrangig die Annahme der Leistung verweigern und Nacherfüllung fordern.</p> <p>(2) Der öffentliche Auftraggeber soll eine durch den Auftragnehmer oder einen eingesetzten Unterauftragnehmer begangene Ver-</p> | <p style="text-align: center;">§ 17 Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers</p> <p>(1) Um bei Lieferleistungen die Einhaltung der Verpflichtungen zu sichern, die nach §§ 7, 8, 11 und 12 in Verbindung mit § 15 vereinbart sind, soll der öffentliche Auftraggeber bei Nichterfüllung vorrangig die Annahme der Leistung verweigern und Nacherfüllung fordern.</p> <p>(2) Der öffentliche Auftraggeber soll eine durch den Auftragnehmer oder einen eingesetzten Unterauftragnehmer begangene Ver-</p> |

| | |
|--|--|
| <p>letzung von nach § 15 vereinbarten Vertragsbedingungen insbesondere auf der Grundlage der in § 15 Absatz 1 Nr. 4 vereinbarten Vertragsbedingungen verfolgen.</p> <p>(3) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen öffentlichen Auftrag sowie als Unterauftragnehmer sollen alle Unternehmen ausgeschlossen werden, die gegen die in § 15 vereinbarten Vertragsbedingungen verstoßen haben. Die Dauer des Ausschlusses wird auf der Grundlage der §§ 124 Absatz 1 Nr. 7, Nr. 9 Buchstabe c), 126 Nr. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bestimmt.</p> | <p>letzung von nach § 15 vereinbarten Vertragsbedingungen insbesondere auf der Grundlage der in § 15 Absatz 1 Nummer 4 vereinbarten Vertragsbedingungen verfolgen.</p> <p>(3) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen öffentlichen Auftrag sowie als Unterauftragnehmer sollen alle Unternehmen ausgeschlossen werden, die gegen die in § 15 vereinbarten Vertragsbedingungen verstoßen haben. Die Dauer des Ausschlusses wird auf der Grundlage der §§ 124 Absatz 1 Nr. 7, Nr. 9 Buchstabe c), 126 Nr. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bestimmt.</p> |
| <p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Sonstiges</p> | <p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Sonstiges</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 18 Evaluierung</p> <p>(1) Die Wertgrenze für die Anwendung des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen wird bis zum 1. März 2022 und danach alle fünf Jahre evaluiert. Die Wertgrenze nach § 3 Absatz 1 für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen soll sicherstellen, dass auf mindestens für 95 vom Hundert des erfassten Vergabevolumens von Liefer- und Dienstleistungen die Pflicht zur Zahlung des vergaberechtlichen Mindestentgelts gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Anwendung findet. Wird dieses Ziel nicht erreicht, wird die Wertgrenze für die Anwendung des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen auf einen geschätzten Auftragswert von 5.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) abgesenkt.</p> <p>(2) Der Senat wird nach Vorlage durch die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung</p> | <p style="text-align: center;">§ 18 Evaluierung</p> <p>(1) Die Wertgrenze für die Anwendung des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen wird bis zum 1. März 2022 und danach alle fünf Jahre evaluiert. Die Wertgrenze nach § 3 Absatz 1 für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen soll sicherstellen, dass auf mindestens für 95 vom Hundert des erfassten Vergabevolumens von Liefer- und Dienstleistungen die Pflicht zur Zahlung des vergaberechtlichen Mindestentgelts gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Anwendung findet. Wird dieses Ziel nicht erreicht, wird die Wertgrenze für die Anwendung des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen auf einen geschätzten Auftragswert von 5.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) abgesenkt.</p> <p>(2) Der Senat wird nach Vorlage durch die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung</p> |

| | |
|---|--|
| <p>ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Datenübermittlung einschließlich des Umfangs der zu übermittelnden Daten sowie die Festsetzung der Wertgrenze gemäß Absatz 1 festzulegen. Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung gibt die geänderte Wertgrenze im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.</p> <p>(3) Der Senat legt alle vier Jahre einen Vergabebericht vor, der die Umsetzung und die Wirkung dieses Gesetzes untersucht und Basis der fortschreitenden Evaluation des Gesetzes ist.</p> | <p>ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Datenübermittlung einschließlich des Umfangs der zu übermittelnden Daten sowie die Festsetzung der Wertgrenze gemäß Absatz 1 festzulegen. Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung gibt die geänderte Wertgrenze im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.</p> <p>(3) (1) Der Senat legt alle vier Jahre einen Vergabebericht vor, der die Umsetzung und die Wirkung dieses Gesetzes untersucht und Basis der fortschreitenden Evaluation des Gesetzes ist.</p> <p><u>(2) § 16 Absatz 3 wird zum 1. Juli 2028 evaluiert.</u></p> |
| <p style="text-align: center;">§ 19 Anwendungsbestimmungen, Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist erst ab dem Tag anzuwenden, an dem erstmals Ausführungsbestimmungen nach § 9 Absatz 3 in Kraft treten, frühestens jedoch ab dem 30. Juli 2020.</p> <p>(2) Bis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften gemäß §§ 7 Absatz 2 und 12 Absatz 2 ist die Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU) vom 23. Oktober 2012 (ABl. S. 1983 vom 2. November 2012), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. Januar 2019 weiterhin anzuwenden.</p> <p>(3) Bis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften gemäß § 8 Absatz 3 und § 11 Absatz 2 ist § 8 Absätze 2 und 3 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom</p> | <p style="text-align: center;">§ 19 Anwendungsbestimmungen, Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist erst ab dem Tag anzuwenden, an dem erstmals Ausführungsbestimmungen nach § 9 Absatz 3 in Kraft treten, frühestens jedoch ab dem 30. Juli 2020.</p> <p>(2) Bis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften gemäß §§ 7 Absatz 2 und 12 Absatz 2 ist die Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU) vom 23. Oktober 2012 (ABl. S. 1983 vom 2. November 2012), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. Januar 2019 weiterhin anzuwenden.</p> <p>(3) Bis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften gemäß § 8 Absatz 3 und § 11 Absatz 2 ist § 8 Absätze 2 und 3 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom</p> |

| | |
|---|---|
| <p>8. Juli 2010 (GVBl. S. 399 vom 22. Juli 2010), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 159 vom 16. Juni 2012) weiterhin anzuwenden.</p> | <p>8. Juli 2010 (GVBl. S. 399 vom 22. Juli 2010), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 159 vom 16. Juni 2012) weiterhin anzuwenden.</p> |
| <p style="text-align: center;">Landesgleichstellungsgesetz</p> | <p style="text-align: center;">Landesgleichstellungsgesetz</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 13 LGG Frauenförderung durch öffentliche Auftragsvergabe</p> <p>(1) Beim Abschluss von Verträgen über Leistungen mit einem Auftragswert von voraussichtlich mindestens 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder über Bauleistungen mit einem Auftragswert von voraussichtlich mindestens 200 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind in den jeweiligen Verträgen die Verpflichtungen der Auftragnehmer festzuschreiben, Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen durchzuführen sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten. Diese Regelung gilt nicht für Auftragnehmer, die in der Regel zehn oder weniger Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, beschäftigen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 13 LGG Frauenförderung durch öffentliche Auftragsvergabe</p> <p>(1) Beim Abschluss von Verträgen über Leistungen mit einem Auftragswert von voraussichtlich mindestens 25 000 <u>75 000</u> Euro (ohne Umsatzsteuer) oder über Bauleistungen mit einem Auftragswert von voraussichtlich mindestens 500 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind in den jeweiligen Verträgen die Verpflichtungen der Auftragnehmer festzuschreiben, Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen durchzuführen sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten. Diese Regelung gilt nicht für Auftragnehmer, die in der Regel zehn oder weniger Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, beschäftigen.</p> <p><u>(2) Absatz 1 gilt nicht für</u></p> <p><u>Lieferaufträge im Sinne des § 103 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</u></p> |

| | |
|--|--|
| <p>(2) Die Vergabestellen der in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen oder Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes erfassen regelmäßig die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie anfallenden Daten.</p> <p>(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere den Inhalt der Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Kontrolle der Durchführung, die Folgen der Nichterfüllung von Verpflichtungen sowie den Kreis der betroffenen Unternehmen zu regeln.</p> | <p>(2) (3) Die Vergabestellen der in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen oder Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes erfassen regelmäßig die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie anfallenden Daten.</p> <p>(3) (4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere den Inhalt der Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Kontrolle der Durchführung, die Folgen der Nichterfüllung von Verpflichtungen sowie den Kreis der betroffenen Unternehmen zu regeln.</p> |
|--|--|